

**Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben
Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 2**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. April 2017

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt Brandenburg vom 05. April 2017 (Reg. Nr.: W 11 – 3060/162+41#256520/2016) ist der Plan für das o. g. Verfahren für den Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 2 einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft festgestellt worden.

Die sofortige Vollziehung der diesen Beschluss betreffenden Regelungen ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der aufgestellte Plan für den Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 2

wird auf Antrag des: Landesamtes für Umwelt Brandenburg, Abteilung
Flussgebietsmanagement, Referat Hochwasserschutz, Investiver
Wasserbau, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß
Glienicke

vom: 16. April 2015

mit den aus Ziffer A 4 und A 4.7 dieses Beschlusses und den Auflagen des Prüfberichtes Nr.: E-32/14 Ö5-Cs vom 30. Juni 2014 sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten festgestellt.

Hinweise

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO für diesen Planfeststellungsbeschluss betreffenden Regelungen hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage insoweit keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen ihm nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise zur Auslegung

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 02.Mai 2017 bis 15. Mai 2017** Im Servicecenter der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist jeweils zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 14:00 Uhr
Sonnabend, den 06.05.2017	8:00 – 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Darüber hinaus kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen beim Landesamt für Umwelt Brandenburg, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet finden Sie die Bekanntmachung auf folgender Seite:
www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt
Abteilung Genehmigungen / Grundlagen
Referat Obere Wasserbehörde